



Antrag

der Fraktion der SPD

über Gesetz über die Schulverfassung für die Berliner Schule (SchulVerfG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Schulverfassung für die Berliner Schule
(SchulVerfG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	§
Abschnitt I: Allgemeines	
Ziel des Gesetzes	1
Begriffsbestimmungen	2
Grundsätze für Wahlen	3
Grundsätze für die Arbeit von Gremien	4
Schulaufsicht	5
Abschnitt II: Lehrer	
Unterabschnitt 1: Aufgabe und Beteiligungsrechte des Lehrers	
Aufgabe des Lehrers	6
Beteiligungsrechte des Lehrers	7
Unterabschnitt 2: Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse	
Arten der Lehrerkonferenzen und -ausschüsse	8
Gesamtkonferenz	9
Ständiger Ausschuß	10
Teilkonferenzen	11
Klassenkonferenzen	12
Jahrgangskonferenzen	13
Jahrgangsausschüsse, Jahrgangsfachausschüsse	14
Fachkonferenzen	15

Unterabschnitt 3: Schulleitung	§	Vorsitz, Geschäftsstelle	§	60
Aufgaben des Schulleiters	16	Aufgaben des Landesschulbeirates		61
Benennung des Schulleiters	17	Gemeinsame Grundsätze für die Arbeit in den Schulbeiräten		62
Benennung in besonderen Fällen	18	Räume, Unkosten		63
Ausnahmeregelung	19	Vorbereitende Sitzungen		64
Abschnitt III: Schüler		Abschnitt VIII: Schlußvorschriften		
Unterabschnitt 1: Beteiligung des Schülers		Änderung des Schulgesetzes		65
Arten der Beteiligung	20	Ausführungsvorschriften		66
Unmittelbare Beteiligung des Schülers	21	Inkrafttreten		67
Teilnahme an schulischen Veranstaltungen	22			
Schülerversammlungen	23	Abschnitt I		
Unterabschnitt 2: Schülervertretung		Allgemeines		
Schülervertreter	24	§ 1		
Wahl der Schülervertreter	25	Ziel des Gesetzes		
Gremien der Schülervertretung	26	Dieses Gesetz will auf der Grundlage der Verantwortung des Staates gegenüber allen Bürgern, insbesondere seiner Rechte und Pflichten gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes, eine Schulverfassung gewährleisten, die der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule im demokratischen und sozialen Staate gerecht wird. In diesem Rahmen werden den am Schulleben Beteiligten unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der einzelnen in der Schule die unmittelbare oder durch gewählte Vertreter gegebene mittelbare Teilhabe an Entscheidungen sowie sonstige Formen der Beteiligung, insbesondere Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien ermöglicht.		
Bildung der Schülervertretung	27	§ 2		
Schülersprecher der Schule	28	Begriffsbestimmungen		
Bildung von Teilschülervertretungen	29	(1) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die mit der selbständigen Erteilung von Unterricht beauftragt sind, einschließlich der Leiter von Vorklassen.		
Aufgaben der Schülervertretung	30	(2) Schulische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die an Schulen tätigen Sozialpädagogen, die pädagogischen Hilfskräfte und die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Bediensteten der Schule.		
Beratende Lehrer	31	(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt.		
Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern	32	(4) Dieses Gesetz unterscheidet unverbundene Schulformen, Gesamtschulen und kombinierte Schulformen. Gesamtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, in denen der Unterricht verschiedener Oberschulzweige gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 oder 4 des Schulgesetzes für Berlin integriert ist. Schulen mit kombinierten Schulformen sind Schulen, an denen unter gemeinsamer Leitung verschiedene gesetzlich vorgesehene Schularten oder -zweige organisatorisch zusammengefaßt sind.		
Veranstaltungen der Schülervertretung	33	§ 3		
Geldmittel der Schülervertretung	34	Grundsätze für Wahlen		
Abschnitt IV: Erziehungsberechtigte		(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Sie erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		
Unterabschnitt 1: Beteiligung der Erziehungsberechtigten		(2) Wahlen nach diesem Gesetz sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, und zwar, wenn mehrere Personen zu wählen sind, in der Reihenfolge der Anzahl der für jede Person abgegebenen Stimmen.		
Arten der Beteiligung	35	(3) Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums einer Schule oder eines Bezirksschulbeirates scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule oder einer Schule des betreffenden Verwaltungsbezirkes endet oder wenn das Amt niedergelegt wird.		
Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten	36			
Elternversammlungen	37			
Unterabschnitt 2: Elternvertretung				
Elternvertreter	38			
Gremien der Elternvertretung	39			
Bildung der Elternvertretung, Elternsprecher	40			
Bildung von Teilelternvertretungen	41			
Aufgaben der Elternvertretung	42			
Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern	43			
Abschnitt V: Schulkonferenz				
Einrichtung der Schulkonferenz	44			
Mitglieder der Schulkonferenz	45			
Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz	46			
Aufgaben der Schulkonferenz	47			
Vermittlung bei Konflikten	48			
Abschnitt VI: Sondervorschriften				
Sonderschulen	49			
Einrichtungen mit Sonderaufgaben	50			
Berufs- und Berufsfachschulen, Fachoberschulen	51			
Kursgruppen	52			
Experimentierklausel	53			
Abschnitt VII: Bezirksschulbeiräte, Landesschulbeirat (Schulbeiräte)				
Bildung der Bezirksschulbeiräte	54			
Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates	55			
Aufgaben des Bezirksschulbeirates	56			
Wahlmänner für den Landesschulbeirat	57			
Bildung des Landesschulbeirates	58			
Zusammensetzung des Landesschulbeirates	59			

(4) Näheres über die Durchführung von Wahlen an der einzelnen Schule regelt jeweils die Schulkonferenz unter Beachtung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze.

(5) Solange eine Schule von der Schuljahresumstellung betroffen ist, kann die Schulkonferenz von Absatz 1 Satz 2 abweichende Wahlperioden beschließen.

§ 4

Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt; für den Landesschulbeirat gilt das gleiche, wenn der Senator für Schulwesen die Einberufung beantragt, für den Bezirksschulbeirat, wenn das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes die Einberufung beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Einzelne Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

(3) Schülervertreter und Elternvertreter sowie Gäste haben über die Beratungen von Gremien Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Vertraulichkeit. Das Gremium kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.

(4) Verstoßen Schülervertreter, Elternvertreter oder Gäste gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch Beschluß des Gremiums zeitweise oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist ersatzweise die Wahl eines anderen Vertreters zulässig.

(5) Die Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Geschäftsordnungen der Gremien der einzelnen Schule bedürfen der Bestätigung durch die Schulkonferenz. Der Bezirksschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Schulwesen.

(6) Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Schulaufsicht

(1) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 51 Abs. 1 der Verfassung von Berlin und § 5 des Schulgesetzes für Berlin bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde soll unbeschadet ihrer Aufgabe, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Berliner Schule beratend zu unterstützen und auf die Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze zu achten, nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in den einzelnen Schulen eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Chancengleichheit und zum Ausgleich von Bewertungsunterschieden, geboten ist.

Abschnitt II

Lehrer

Unterabschnitt 1:

Aufgabe und Beteiligungsrechte des Lehrers

§ 6

Aufgabe des Lehrers

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß seiner fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien sollen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unnötig oder unzumutbar einengen.

(2) Unbeschadet seines Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, muß der Lehrer dafür sorgen, daß auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schüler ist unzulässig.

(3) In Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule übt der Lehrer die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schüler abzustufen.

§ 7

Beteiligungsrechte des Lehrers

(1) Durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch in den Lehrerkonferenzen nimmt der Lehrer seine Mitverantwortung für die Leitung der Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule wahr.

(2) Die Mitbestimmung übt der Lehrer aus durch stimmberechtigte Teilnahme an den Lehrerkonferenzen sowie an der Wahl für den Ständigen Ausschuß und die Schulkonferenz. Der Lehrer nimmt außerdem an der Benennung des Schulleiters und der in § 18 genannten Funktionsinhaber teil.

(3) Über den Bereich seiner Schule hinaus nimmt der Lehrer mittelbar an der Wahl für den Bezirksschulbeirat und für den Landesschulbeirat teil. Die sonstigen Beteiligungsrechte des Lehrers, insbesondere solche nach dem Personalvertretungsgesetz, bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2:

Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse

§ 8

Arten der Lehrerkonferenzen und -ausschüsse

(1) Als Lehrerkonferenzen kommen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Betracht:

die Gesamtkonferenz	(§ 9),
die Teilkonferenzen	(§ 11),
die Klassenkonferenzen	(§ 12),
die Jahrgangskonferenzen	(§ 13),
die Fachkonferenzen	(§ 15).

(2) Lehrerausschüsse sind als der Gesamtkonferenz zugeordnetes Gremium der Ständige Ausschuß (§ 10), als der Jahrgangskonferenz zugeordnete Gremien die Jahrgangsausschüsse (§ 14 Abs. 1), die Jahrgangsfachausschüsse (§ 14 Abs. 3).

(3) Soweit die Organisationsform oder besondere Aufgaben von Schulen es erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde andere Arten von Lehrerkonferenzen oder Lehrerausschüssen vorsehen, die die Konferenzen oder Ausschüsse nach Absatz 1 oder 2 ersetzen oder ergänzen.

§ 9

Gesamtkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt mindestens sechsmal im Jahr, bei Vorhandensein eines Ständigen Ausschusses mindestens einmal je Halbjahr zusammen.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
 - a) der Schulleiter als Vorsitzender,
 - b) alle an der Schule mindestens sechs Wochenstunden unterrichtenden Lehrer und die Leiter von Vorklassen der Schule,
 - c) die an der Schule tätigen Sozialpädagogen,
2. mit beratender Stimme
 - a) die nicht unter Nummer 1 fallenden Lehrer,
 - b) die nicht unter Nummer 1 Buchst. c fallenden schulischen Mitarbeiter,
 - c) die gemäß § 13 des Schulgesetzes für Berlin mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Personen (Religionslehrer),
 - d) je zwei ständige Vertreter der Schülervertretung und der Elternvertretung der Schule.

Die pädagogischen Hilfskräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet.

(3) Die Gesamtkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,
3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne,
4. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
5. Empfehlungen über die Verwendung der dem Schulleiter zur eigenverantwortlichen Verwaltung zugeteilten Gelder,
6. Anmeldung des aus Ausgabemitteln des Haushaltsplans zu finanzierenden sächlichen Bedarfs,
7. Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der für besondere Verwaltungsaufgaben zu gewährenden Ermäßigungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums,
8. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen und der Lehrerausschüsse, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen.

Ausgenommen sind personalrechtliche Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Gesamtkonferenz wählt mit den Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder Vertreter

1. für die stimmberechtigte Teilnahme am Ständigen Ausschuß und an der Schulkonferenz,
2. für die beratende Teilnahme an Sitzungen der Schülervertretungen und der Elternvertretung

sowie ihren Wahlmann für die Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates.

(5) Die Gesamtkonferenz ist bei der Bestellung des Schulleiters gemäß § 17 und bei der Bestellung der in § 18 genannten Funktionsinhaber beteiligt.

§ 10

Ständiger Ausschuß

(1) An jeder Schule, deren Gesamtkonferenz mindestens fünfzig stimmberechtigte Mitglieder umfaßt, bildet die Gesamtkonferenz einen Ständigen Ausschuß. Der Ständige Ausschuß tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

(2) Dem Ständigen Ausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Schulleiters,
3. von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer oder Sozialpädagogen.

Die Zahl der in den Ständigen Ausschuß zu wählenden Lehrer oder Sozialpädagogen wird von der Gesamtkonferenz festgesetzt. Wer seine Wahl angenommen hat, ist zur Mitarbeit im Ausschuß verpflichtet.

(3) An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses können die der Gesamtkonferenz angehörenden Schüler- und Elternvertreter beratend teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz, insbesondere die schulischen Mitarbeiter und auf ihren Wunsch die an der Schule tätigen Religionslehrer, können von dem Ständigen Ausschuß zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(4) Der Ständige Ausschuß nimmt die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sich die Gesamtkonferenz nicht bestimmte Angelegenheiten oder Einzelfragen vorbehalten. Die Gesamtkonferenz kann Grundsätze für die Arbeit des Ständigen Ausschusses beschließen; der Ausschuß ist an diese gebunden. Sie kann Beschlüsse des Ständigen Ausschusses aufheben oder ändern.

(5) Der Ständige Ausschuß ist berechtigt, in Einzelfragen eine Entscheidung der Gesamtkonferenz herbeizuführen.

(6) Der Ständige Ausschuß berichtet der Gesamtkonferenz regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 11

Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann nach Anhörung der Schulkonferenz die Bildung von Teilkonferenzen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) An Schulen mit kombinierten Schulformen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schularten oder -zweige beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein die jeweilige Schulart oder den jeweiligen Schulzweig betreffen. Für die Zusammensetzung dieser Konferenzen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

(3) An Schulen, die verschiedene Schulstufen umfassen, kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Stufen (Stufenkonferenz) beschlossen werden. Solche Stufen können sein:

- die Grundstufe (Vorklasse und Klassen 1 bis 6),
- der Sekundarbereich I (Klassen 7 bis 10),
- der Sekundarbereich II (ab Klasse 11).

Außerdem können an allen Schulen Konferenzen für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen innerhalb der Grundstufe oder eines Sekundarbereichs (z. B. Klassenstufen 5 und 6, Klassenstufen 9 und 10) gebildet werden.

(4) Mitglieder der Stufenkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht
 - alle in der Stufe unterrichtenden Lehrer und in der Stufe tätigen Sozialpädagogen,
2. mit beratender Stimme
 - a) die in der Stufe tätigen schulischen Mitarbeiter, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
 - b) die in der Stufe unterrichtenden Religionslehrer,

- c) je zwei Schüler- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Schüler- und Elternvertretung der Schule gewählt werden.

Der Vorsitzende der Stufenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Stufe unterrichtet. Die pädagogischen Hilfskräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stufenkonferenz verpflichtet.

(5) Die Stufenkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die für Unterricht und Erziehung in der Stufe erforderlichen Maßnahmen.

§ 12

Klassenkonferenzen

(1) An jeder Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, kann der Schulleiter, sein Vertreter oder der Stufenleiter den Vorsitz übernehmen.

(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer,
2. mit beratender Stimme die beiden Klassenschülersprecher und die beiden Klassenelternvertreter.

Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Schulische Mitarbeiter und auf ihren Wunsch die in der Klasse unterrichtenden Religionslehrer können von der Klassenkonferenz zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Klassenschülersprecher und die Klassenelternvertreter nehmen nicht teil an Sitzungen der Klassenkonferenz, die sich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.

(4) Die Klassenkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen.

§ 13

Jahrgangskonferenzen

(1) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefaßt sind, werden Konferenzen der einzelnen Klassenstufen (Jahrgangskonferenzen) gebildet. Vorsitzender der Jahrgangskonferenz ist der Schulleiter. Der Vorsitz kann an den Vertreter des Schulleiters, den Stufenleiter oder den Jahrgangleiter delegiert werden.

(2) Mitglieder der Jahrgangskonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klassenstufe unterrichtenden Lehrer,
2. mit beratender Stimme zwei Jahrgangsschülersprecher und zwei Jahrgangselternvertreter.

Der Vorsitzende der Jahrgangskonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klassenstufe unterrichtet. Schulische Mitarbeiter und auf ihren Wunsch die in der Klassenstufe unterrichtenden Religionslehrer können von der Jahrgangskonferenz zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Jahrgangskonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klassenstufe in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klassenstufe erforderlichen Maßnahmen, insbesondere über Grundsätze zur Koordinierung des Unterrichtsangebotes innerhalb der Klassenstufe.

§ 14

Jahrgangsausschüsse, Jahrgangsfachausschüsse

(1) Für Entscheidungen, die lediglich den einzelnen Schüler, insbesondere seine schulischen Leistungen oder seinen weiteren schulischen Bildungsgang betreffen, sind Ausschüsse der jeweiligen Jahrgangskonferenz zu bilden (Jahrgangsausschüsse). Vorsitzender ist der Jahrgangleiter; den Vorsitz kann der Schulleiter, sein Vertreter oder der Stufenleiter übernehmen.

(2) Den Jahrgangsausschüssen gehören mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht die Lehrer an, die den betreffenden Schüler zuletzt unterrichtet haben. Der Vorsitzende des Jahrgangsausschusses ist auch dann stimmberechtigt, wenn für ihn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen. Für die Teilnahme von Schüler- und Elternvertretern gilt § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, für die von schulischen Mitarbeitern und Religionslehrern § 12 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Soweit Entscheidungen über den weiteren Bildungsgang eines Schülers in einem bestimmten Fach zu treffen sind, beraten und beschließen die Mitglieder der Jahrgangskonferenz, die in dem betreffenden Fach unterrichten (Jahrgangsfachausschüsse). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Fachkonferenzen

(1) An jeder Oberschule sind Fachkonferenzen zu bilden. An jeder Grundschule können Fachkonferenzen gebildet werden.

(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen verpflichtet und stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrer, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung erworben haben oder darin unterrichten.

(3) In Fachkonferenzen wird der Vorsitzende zu Beginn jedes Schuljahres durch Wahl bestimmt. Sofern ein Fachleiter bestimmt ist, führt er den Vorsitz. Der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

(4) Die Fachkonferenzen beraten Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fragen der Didaktik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach.

In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Faches sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.

(5) Über die Beratungsergebnisse der Fachkonferenzen berichtet der Vorsitzende einmal jährlich der Gesamtkonferenz und auf Wunsch auch der Schüler- und der Elternvertretung.

Unterabschnitt 3: Schulleitung

§ 16

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule auf kollegialer Grundlage nach den geltenden Vorschriften, den Anordnungen der zuständigen Behörde sowie den Beschlüssen der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.

(2) Es ist die pädagogische Aufgabe des Schulleiters, auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie auf gleiche Bewertungsmaßstäbe an seiner Schule hinzuwirken. Er ist verpflichtet, sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an seiner Schule zu informieren, und berechtigt, die übrigen Mitglieder des Kollegiums sowie die der Schule zur Ausbildung Zugewiesenen pädagogisch zu beraten.

(3) In die Unterrichts- und Erziehungsarbeit soll der Schulleiter in der Regel nur im Benehmen mit der entsprechenden Fachkonferenz und nur dann eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen und fachgerechten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Chancengleichheit und zum Ausgleich von Bewertungsunterschieden, geboten ist. Erforderlichenfalls, insbesondere wenn es sich um Fragen handelt, deren Bedeutung über die einzelne Schule hinausgeht, soll der Schulleiter seine Maßnahmen mit der Schulaufsicht abstimmen.

(4) In Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben ist der Schulleiter gegenüber den an der Schule tätigen Lehrern, schulischen Mitarbeitern und sonstigen Bediensteten weisungsberechtigt.

(5) Der Schulleiter hat Beschlüsse eines schulischen Gremiums, die nach seiner Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, gegenüber dem Beschlußorgan unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hilft das Gremium der Beanstandung nicht in der nächsten Sitzung ab, so hat der Schulleiter eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 17

Benennung des Schulleiters

(1) Jede freie Stelle eines Schulleiters ist auszuschreiben.

(2) Die Dienstbehörde soll, sofern sich mehrere geeignete Personen beworben haben, mindestens die zwei geeignetsten Bewerber zur Benennung gemäß Absatz 3 vorschlagen. Ausnahmsweise kann der Vorschlag bei überragender Eignung eines Bewerbers auf diesen beschränkt werden. Die Vorschläge bedürfen der vorherigen schulaufsichtlichen Bestätigung des Sektors für Schulwesen. Bei jeder fünften Stelle eines Schulleiters finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vorschläge durch den Senator für Schulwesen im Benehmen mit der Dienstbehörde erfolgen.

(3) Die Benennung des Schulleiters wird von der Gesamtkonferenz der betreffenden Schule unter Vorsitz eines Vertreters der Dienstbehörde vorgenommen. Zuvor lädt die Dienstbehörde die Mitglieder der Gesamtkonferenz zu einem Gespräch mit den vorgeschlagenen Bewerbern ein. Ist ausnahmsweise nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so hat die Dienstbehörde gegenüber der Gesamtkonferenz eine Begründung hierfür zu geben. Benannt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält keiner der Bewerber die Mehrheit, so ist nochmals abzustimmen. Vereinigt auch dann keiner der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich, so erlischt das Benennungsrecht der Gesamtkonferenz. Das Benennungsrecht erlischt auch, wenn die Gesamtkonferenz nicht binnen zwei Wochen nach dem Gespräch mit den vorgeschlagenen Bewerbern die Benennung vorgenommen hat. Abweichend von den Sätzen 1, 2 und 4 bis 6 tritt in dem Fall, daß ausnahmsweise nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, die Anhörung der Gesamtkonferenz mit dem Recht zur Stellungnahme an die Stelle einer Benennung.

(4) Die Vorschriften des Beamten- und des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt.

§ 18

Benennung in besonderen Fällen

Die Vorschriften des § 17 gelten sinngemäß für die Bestellung

1. eines ständigen Vertreters des Schulleiters,
2. eines Stufenleiters an einer Gesamtschule

mit der Maßgabe, daß es einer schulaufsichtlichen Bestätigung nur dann bedarf, wenn mit der Bestellung die Übertragung eines höherwertigen Amtes verbunden ist.

§ 19

Ausnahmeregelung

Ein Benennungsverfahren nach den §§ 17 oder 18 findet nicht statt

1. bei Bewerbern, die die für ihre Beförderung zum Oberstudiendirektor, zum Studiendirektor oder zum Rektor erforderliche Bewährung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Laufbahngesetzes durch eine Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder ähnlichen Einrichtung oder im Auslandsschuldienst nachweisen,
2. in Fällen, in denen die nach den §§ 17 und 18 zu beteiligenden Gremien noch nicht vorhanden sind, insbesondere bei neu einzurichtenden Schulen.

Abschnitt III

Schüler

Unterabschnitt 1:

Beteiligung des Schülers

§ 20

Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungs austausch in der Schülerversammlung sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich seiner Schule hinaus nimmt der Schüler mittelbar an der Wahl für den Bezirksschulbeirat und den Landesschulbeirat teil.

§ 21

Unmittelbare Beteiligung des Schülers

(1) Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülern die Gründe dafür genannt werden.

(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sollen ihm auch sein Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden; diese Grundsätze gelten auch für die Bewertung von Prüfungsergebnissen.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 und 2 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt; sie muß sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

(4) Vor der Bildung von Schwerpunktkursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die

interessierten Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 22

Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muß der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Hierzu sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten verpflichtet, soweit nicht für Schüler von berufsbildenden Oberschulen anderes bestimmt ist. Die Schulkonferenz kann widerruflich beschließen, daß Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) ihr Fernbleiben selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen und begründen können; das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsverhältnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt.

§ 23

Schülerversammlungen

(1) Versammlungen der Schüler einzelner Klassenstufen oder im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten mehrerer oder aller Klassenstufen des Sekundarbereichs einer Schule können während der Unterrichtszeit bis zu dreimal im Jahr je Klassenstufe von der Schülervertretung einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen. Vorsitzender der Schülerversammlung ist der Schülersprecher.

(2) In der Schülerversammlung berichtet die Schülervertretung über ihre Arbeit. Die Schülerversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch. Sie bereitet die Meinungsbildung der Schülervertretung vor. Die Schülerversammlung hat kein Beschlußrecht.

(3) Die Lehrer und die Elternvertreter der betreffenden Klassenstufen haben das Recht, an Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

Unterabschnitt 2:

Schülervertretung

§ 24

Schülervertreter

(1) Schülervertreter sind

1. die Klassenschülersprecher oder die Schülersprecher der Kerngruppen,
2. die Stufenschülervertreter, sofern die Bildung einer Stufenschülervertretung beschlossen ist (§ 29 Abs. 1),
3. weitere in Gremien der Schülervertretung gewählte Schülervertreter (§ 27 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 25

Wahl der Schülervertreter

Die in § 24 Abs. 1 vorgesehenen Schülervertreter werden jeweils von den Schülern, die durch sie vertreten werden

sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Kerngruppen durchzuführen.

(2) Klassenschülersprecher können in den 5. und 6. Klassen der Grundschule und in jeder Klasse der Oberschule, die anderen in § 24 Abs. 1 genannten Schülervertreter nur in den Oberschulen gewählt werden.

(3) Die Zahl der Klassenschülersprecher oder der Schülersprecher der Kerngruppen beträgt zwei je Klasse oder Kerngruppe. Die Zahl der Stufenschülervertreter ist so festzusetzen, daß auf je dreißig Schüler einer Stufe ein Schülervertreter entfällt.

(4) Die Schülersprecher der Kerngruppen einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangsschülersprecher.

§ 26

Gremien der Schülervertretung

(1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretung der Schule (Schülervertretung) sowie die Teilschülervertretungen.

(2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlußfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Heranziehung auch von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.

(3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für je zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Zur Information über die Arbeit der Gremien der Schülervertretung ist in den Klassen oder Kerngruppen monatlich eine Unterrichtsstunde zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Bildung der Schülervertretung

(1) An jeder Oberschule kann eine Schülervertretung gebildet werden.

(2) Der Schülervertretung gehören an

1. aus jeder Klasse oder Kerngruppe derjenige Schülersprecher, auf den bei der Wahl in seiner Klasse oder Kerngruppe die meisten Stimmen entfallen sind, oder
2. die Gesamtheit der in Nummer 1 genannten Schülervertreter sowie weitere gewählte Schülervertreter im Verhältnis 2 : 1 oder
3. entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 2 gewählte Stufenschülervertreter.

(3) Über die Form der Schülervertretung nach Absatz 2 entscheidet die jeweils amtierende Schülervertretung mit Wirkung für die folgende Wahlperiode. Besteht keine Schülervertretung, so veranlaßt der Schulleiter, daß eine Abstimmung unter den Schülern der Schule stattfindet.

§ 28

Schülersprecher der Schule

Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und seinen Vertreter.

§ 29

Bildung von Teilschülervertretungen

(1) Die Schülervertretung kann die Bildung von Stufenschülervertretungen beschließen, der jeweils die unter § 27 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Schülersprecher der entsprechenden Stufe oder Stufen angehören; soweit solche Sprecher nicht vorhanden sind, treten die Stufenschülervertreter an ihre Stelle. Die Stufenschülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. An Schulen, an denen gemäß § 11 Stufenkonferenzen eingerichtet sind, muß bei der Bildung der Stufenschülervertretungen von denselben Stufen ausgegangen werden.

(2) Bei Schulen mit kombinierten Schulformen können Teilschülervertretungen der einzelnen Schularten oder -zweige gebildet werden. Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 30

Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.

§ 31

Beratende Lehrer

Die Schülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu beratenden Lehrern wählen. Diese Lehrer haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 32

Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern

(1) An Sitzungen der Schülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Stufenschülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenkonferenz und der Stufenelternvertretung oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung gewählt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 33

Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung, die im Benehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden.

(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen. Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann von einer Aufsicht der Schule abgesehen werden.

§ 34

Geldmittel der Schülervertretung

Soweit der Schülervertretung Geldmittel zur Verfügung stehen, können die Mitglieder der Schülervertretung im Rahmen ihrer Aufgaben Berlin rechtsgeschäftlich vertreten. Die Einnahmen und Ausgaben der Schülervertretung werden nicht im Haushalt von Berlin nachgewiesen. Werden der Schülervertretung Mittel aus dem Haushalt von Berlin zur Verfügung gestellt, so ist § 60 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Juli 1966 (GVBl. S. 1148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1970 (GVBl. S. 1975), entsprechend anzuwenden.

Abschnitt IV Erziehungsberechtigte

Unterabschnitt 1: Beteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 35

Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die den Erziehungsberechtigten unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein teils im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Kerngruppe geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungs austausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus nehmen die Erziehungsberechtigten mittelbar an der Wahl für den Bezirksschulbeirat und den Landesschulbeirat teil.

§ 36

Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu informieren. Auf Anfrage sollen ihnen auch der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert werden. Ferner soll ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(2) Den Erziehungsberechtigten ist vor allem in der Grundstufe, aber auch in den Klassenstufen 7 bis 10 in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben.

(3) Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie Vorschläge und Aussprachen gemäß Absatz 2 sollen in Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Kerngruppen erfolgen. In diesen Versammlungen sollen auch pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird.

§ 37

Elternversammlungen

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Kerngruppen an die Stelle der Klassenelternversammlungen. Vorsitzender der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Kerngruppe ist der Elternsprecher der Klasse oder Kerngruppe. Bis zur Wahl des Elternsprechers oder auf Beschluß der Elternversammlung führt der Klassenlehrer oder ein Lehrer der Kerngruppe den Vorsitz.

(2) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Kerngruppen im Einvernehmen mit dem Jahrgangsleiter und

den Kerngruppenleitern jeweils mindestens dreimal im Jahr von ihrem Vorsitzenden einzuberufen; einem Antrag auf Einberufung hat der Vorsitzende zu entsprechen, wenn der Antrag von mindestens einem Fünftel der Erziehungsberechtigten unterstützt oder wenn er vom Klassenlehrer oder Jahrgangsratsleiter oder wenn er vom Schulleiter gestellt wird. Wird ein Einvernehmen nach Satz 1 nicht erzielt, so entscheidet der Schulleiter über die Einberufung.

(3) An Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Kerngruppe können die Lehrer einschließlich der Religionslehrer und die Schülervertreter der Klasse oder Kerngruppe als Gäste teilnehmen; der Klassenlehrer oder der Jahrgangsratsleiter oder ein von ihm bestimmter Lehrer ist zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Die Elternvertretung der Schule hat das Recht, die Erziehungsberechtigten der Schüler einzelner und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten mehrerer oder aller Klassenstufen zu Elternversammlungen einzuladen; die Einladung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulleiter. In diesen Elternversammlungen berichtet die Elternvertretung über ihre Arbeit. Die Elternversammlungen dienen der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung der Elternvertretung. Sie haben kein Beschlußrecht. An den Elternversammlungen können alle Lehrer und Schülervertreter der entsprechenden Klassenstufen als Gäste teilnehmen. Vorsitzender ist der Elternsprecher oder sein Stellvertreter.

(5) Die Tagesordnung wird bei Elternversammlungen der Klasse oder Kerngruppe von den jeweiligen Elternvertretern und dem Klassenlehrer oder dem Kerngruppenleiter einvernehmlich festgelegt. Die Tagesordnung sonstiger Elternversammlungen setzt der Elternsprecher im Einvernehmen mit dem Schulleiter fest.

Unterabschnitt 2: Elternvertretung

§ 38

Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und einen weiteren Klassenelternvertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Kerngruppe aus ihrer Mitte den Elternsprecher und einen weiteren Elternvertreter der Kerngruppe.

(3) Die Elternvertreter der Kerngruppen einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte vier Jahrgangselternvertreter.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder der Kerngruppe hat jeder anwesende Erziehungsberechtigte eine Stimme.

(5) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 39

Gremien der Elternvertretung

(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung) sowie die Teilelternvertretungen.

(2) Für Sitzungen der Gremien der Elternvertretung und für Elternversammlungen ist im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen.

§ 40

Bildung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die gewählten Elternvertreter jeder Schule haben das Recht, eine Elternvertretung zu bilden.

(2) Die Elternvertretung setzt sich aus den gewählten Klassenelternvertretern und den Elternvertretern der Kerngruppen zusammen.

(3) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Elternsprecher) und seinen Stellvertreter.

(4) Die Elternvertretung wird vom Elternsprecher mindestens dreimal im Jahr einberufen; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterstützt oder wenn er vom Schulleiter gestellt wird.

§ 41

Bildung von Teilelternvertretungen

(1) Die Elternvertreter der Klassen oder Kerngruppen einer Stufe des Sekundarbereichs können eine Stufenelternvertretung bilden, die ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

(2) An Schulen, an denen gemäß § 11 Stufenkonferenzen eingerichtet sind, muß bei der Bildung der Stufenelternvertretungen von denselben Stufen ausgegangen werden.

(3) Bei Schulen mit kombinierten Schulformen können Teilelternvertretungen der einzelnen Schularten oder -zweige gebildet werden.

§ 42

Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Sie soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 43

Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern

(1) An Sitzungen der Elternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Stufenelternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Schülervertreter, die jeweils von der Stufenkonferenz und der Stufenschülervertretung oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung gewählt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt V

Schulkonferenz

§ 44

Einrichtung der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein Vertreter.

§ 45

Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

der Schulleiter oder sein Vertreter,
drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer oder Sozialpädagogen,
drei von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler,
drei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte.

(2) Bei Schulen, die nur Klassen der Grundstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz Schüler der 5. und 6. Klassen mit beratender Stimme an; sie werden von den Schülernsprechern der 5. und 6. Klassen aus deren Mitte gewählt.

Bei den anderen Schulen haben in Angelegenheiten, die sich auf die Grundstufe beschränken, die Schülervertreter und in Angelegenheiten im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3, sofern sie sich auf den Sekundarbereich II beschränken, die Elternvertreter nur beratende Stimme.

(3) Bei kombinierten Schulformen soll jede Schulart oder jeder Schulzweig in jeder Gruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 46

Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist nicht arbeitsfähig, wenn weder Schüler noch Erziehungsberechtigte in die Schulkonferenz gewählt werden oder weder Schüler noch Erziehungsberechtigte an den Sitzungen und Abstimmungen der Schulkonferenz teilnehmen. Wird die Beschlußunfähigkeit gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 für die Dauer zweier aufeinanderfolgender Sitzungen festgestellt, so ist die Schulkonferenz ebenfalls nicht arbeitsfähig. Ist die Schulkonferenz nicht arbeitsfähig, so werden ihre Aufgaben von der Gesamtkonferenz wahrgenommen.

(2) Der Vorsitzende der Schulkonferenz stellt jeweils fest, ob die Schulkonferenz arbeitsfähig ist.

§ 47

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern. Sie nimmt ihre Zuständigkeit insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und des § 53 Abs. 1 sowie in den ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten wahr. Sie berät und beschließt im Rahmen der für die Berliner Schule geltenden Vorschriften über:

1. Grundsätze für Art und Umfang der Hausarbeiten,
2. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts,
3. besondere Veranstaltungen der Schule,
4. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule,
5. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes (Hausordnung),
6. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden.

Sie unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien der Schule über ihre Arbeit und kann ihnen Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Schulkonferenz ist von den zuständigen Behörden in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule,
2. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb (z. B. Einführung des Ganztagsunterrichts an der Schule).

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 48

Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz kann in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder schulischen Mitarbei-

tern oder zwischen einzelnen Lehrern oder schulischen Mitarbeitern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz einen besonderen Ausschuß (Vermittlungsausschuß) bilden.

(3) Der Vermittlungsausschuß besteht aus höchstens sechs Mitgliedern; alle Gruppen der Schulkonferenz sind gleichmäßig zu berücksichtigen. Der Vermittlungsausschuß wird tätig, wenn die Betroffenen dem nicht widersprechen.

(4) Der Vermittlungsausschuß wird nach besonderen Vorschriften bei Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schüler beteiligt, wenn der betroffene Schüler oder seine Erziehungsberechtigten dem nicht widersprechen.

Abschnitt VI

Sondervorschriften

§ 49

Sonderschulen

An Sonderschulen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde von den Vorschriften der Abschnitte II bis V abgewichen werden, soweit die Situation der Schüler oder die heilpädagogische Aufgabe der Schule es erfordert.

§ 50

Einrichtungen mit Sonderaufgaben

Für Abendgymnasien, Abendlehrgänge zum Erwerb eines schulischen Abschlusses, das Französische Gymnasium (Collège Français) und die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) sind von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit ihr Regelungen zu treffen, die den jeweiligen Besonderheiten entsprechen und die Zielsetzungen dieses Gesetzes wahren. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für die in Satz 1 genannten Einrichtungen nicht.

§ 51

Berufs- und Berufsfachschulen, Fachoberschulen

(1) An Berufsschulen und Fachoberschulen können Tagesschülersprecher anstelle der Klassenschülersprecher gewählt werden. Die Schülervertretung kann in Tagesschülervertretungen gegliedert werden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Wahl von Elternvertretern und die Bildung von Elternvertretungen gelten nicht für Berufsschulen und Fachoberschulen.

(3) Soweit an Berufs- und Berufsfachschulen Beiräte zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft gebildet sind, können bis zu fünf Mitglieder eines Beirates an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 52

Kursgruppen

Soweit an einer Schule weder Klassenverbände noch Kerngruppen gebildet werden, treten bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über die Beteiligungsrechte der Schüler und der Erziehungsberechtigten die entsprechenden Kursgruppen an die Stelle der Klassenverbände oder Kerngruppen.

§ 53

Experimentierklausel

(1) Nach Anhörung des Bezirksschulbeirates und mit Zustimmung des Landesschulbeirates kann der Senator für Schulwesen für einzelne Schulen auf Antrag der Schulkonferenz für begrenzte Zeit von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung versuchsweise zulassen. Ein solcher Antrag der Schulkonferenz bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder. Versagt der Landesschulbeirat mit den Stimmen von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung, so ist der Senator für Schulwesen hieran gebunden.

(2) Eine Abweichung im Sinne des Absatzes 1 darf nur zugelassen werden, wenn die Zielsetzungen dieses Gesetzes gewahrt bleiben. Ferner muß das Experiment Aufschlüsse über mögliche Verbesserungen des Zusammenwirkens der am Schulleben Beteiligten erwarten lassen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Zulassung stellt der Senator für Schulwesen Verlauf und Ergebnis des Experiments fest. Er gibt dem Bezirksschulbeirat und dem Landesschulbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme. Alsdann entscheidet der Senator für Schulwesen, ob das Experiment beendet wird oder ob er auf Änderung der gesetzlichen Vorschriften gemäß den aus dem Experiment gewonnenen Erkenntnissen hinwirkt. In diesem Falle kann das Experiment bis zur Entscheidung des Senats und bei Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage durch den Senat bis zur Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses fortgesetzt werden.

Abschnitt VII

Bezirksschulbeiräte, Landesschulbeirat (Schulbeiräte)

§ 54

Bildung der Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Verwaltungsbezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Ihm gehören je zehn Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten an.

(2) Die Mitglieder des Bezirksschulbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Bezirksschulbeirates. Zu seiner Unterstützung wird bei dem zuständigen Bezirksamt eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes und die Schulaufsichtsbeamten im Bezirk haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Als Gäste können weitere Mitglieder des Bezirksamtes und je ein Vertreter der Fraktionen der Bezirksversammlungen teilnehmen.

§ 55

Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates können in jeder Schule von der Gesamtkonferenz ein Wahlmann der Lehrer, von der Schülervertretung ein Wahlmann der Schüler und von der Elternvertretung ein Wahlmann der Erziehungsberechtigten gewählt werden. An Schulen, an denen keine Schüler- oder Elternvertretung besteht, findet eine Wahl von Wahlmännern der Schüler oder Erziehungsberechtigten nicht statt.

(2) Die gewählten Wahlmänner oder die Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten treten getrennt zur Wahl der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Bezirksschulbeirat zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte je zehn Vertreter und je zehn Ersatzvertreter. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; wer gewählt ist, bestimmt sich nach der Reihenfolge der Anzahl der für jede Person abgegebenen Stimmen.

(3) Der Wahlversammlung der jeweiligen Gruppe kann eine Informationsveranstaltung vorangehen, bei der sich die Bewerber um einen Sitz im Bezirksschulbeirat vorstellen. Für die Einberufung und die Durchführung der Informationsveranstaltung und der Wahlversammlung ist das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes verantwortlich.

(4) Die Wahl der Vertreter im Bezirksschulbeirat sowie der Ersatzvertreter erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des übernächsten Jahres. Bis zur Neuwahl sämtlicher Vertreter des Bezirksschulbeirates führt der bisherige Bezirksschul-

beirat die Geschäfte weiter. Scheiden Vertreter vorzeitig aus, so treten Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie abgegebenen Stimmen an deren Stelle.

§ 56

Aufgaben des Bezirksschulbeirates

(1) Der Bezirksschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen in Fragen des bezirklichen Schullebens, deren Bedeutung über den Bereich einer Schule hinausgeht. Er kann dem Bezirksamt Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Bezirksschulbeirat ist vom Bezirksamt in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Schulentwicklungsplanung des Bezirkes,
2. Errichtung, Umwandlung, Verlegung und Aufhebung von Schulen,
3. Veränderung von Einschulungsbezirken,
4. Planung bezirklicher Schulbaumaßnahmen,
5. bezirkliche Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation und Integration der Schulen.

§ 57

Wahlmänner für den Landesschulbeirat

Die dem Bezirksschulbeirat angehörenden Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten wählen jeweils für sich aus ihrer Mitte zwei Wahlmänner für die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirates.

§ 58

Bildung des Landesschulbeirates

(1) Im Land Berlin wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören mindestens siebenundzwanzig, höchstens dreißig Mitglieder an.

(2) Der Senator für Schulwesen und andere Mitglieder des Senats haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen; sie können sich vertreten lassen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Vorschläge des Senators für Schulwesen für die Tagesordnung sind zu berücksichtigen.

(3) Als Gäste können Mitglieder des Abgeordnetenhauses sowie Mitarbeiter der Mitglieder des Senats teilnehmen.

§ 59

Zusammensetzung des Landesschulbeirates

(1) Dem Landesschulbeirat gehören an:

1. achtzehn gewählte Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten,
2. vier Vertreter der Gewerkschaften, die von diesen entsandt werden,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, die von diesen entsandt werden,
4. je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde, die von diesen entsandt werden.

(2) Zur Wahl der Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten treten die gemäß § 57 in den Bezirken gewählten Wahlmänner gruppenweise zu einer Wahlversammlung zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte je sechs Mitglieder für den Landesschulbeirat und sechs Ersatzmitglieder, die bei deren Ausscheiden in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen an deren Stelle treten. § 3 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; wer gewählt ist, bestimmt sich nach der Reihenfolge der Anzahl der für jede Person abgegebenen Stimmen. Den Wahlmännern ist vor der Wahl Gelegenheit zu einer orientierenden Aussprache zu geben. Für Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung ist der Senator für Schulwesen verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Landesschulbeirates werden jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt oder entsandt.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landesschulbeirates vorzeitig aus, so tritt sein Ersatzvertreter an seine Stelle. Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entscheidende Stelle jeweils ein neues Mitglied benennen.

§ 60

Vorsitz, Geschäftsstelle

(1) Die erste Sitzung des Landesschulbeirates wird vom Senator für Schulwesen einberufen. In dieser Sitzung wählt der Landesschulbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesschulbeirates. Zu seiner Unterstützung wird beim Senator für Schulwesen eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 61

Aufgaben des Landesschulbeirates

Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit dem Senator für Schulwesen. Er berät die zuständigen Mitglieder des Senats in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Berliner Schule und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

1. Festlegung von Bildungszielen für die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Versuche mit abweichenden Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung (§ 53),
5. Schulversuche gemäß § 3 a des Schulgesetzes in Berlin.

Ihm ist auch Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung sind, Stellung zu nehmen. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung werden vor der endgültigen Beschlußfassung des Senats im Landesschulbeirat beraten.

§ 62

Gemeinsame Grundsätze für die Arbeit in den Schulbeiräten

(1) Die Mitglieder des Landesschulbeirates und die gewählten Mitglieder der Bezirksschulbeiräte üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die gewählten und berufenen Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

(2) Ein Schulbeirat ist nicht arbeitsfähig, wenn weder Schüler noch Erziehungsberechtigte in den Beirat gewählt werden oder weder Schüler noch Erziehungsberechtigte an den Sitzungen und Abstimmungen des Schulbeirates teilnehmen. Wird die Beschlußfähigkeit gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 für die Dauer zweier aufeinanderfolgender Sitzungen festgestellt, so ist der betreffende Schulbeirat ebenfalls nicht arbeitsfähig.

(3) Der Vorsitzende des betreffenden Schulbeirates stellt jeweils fest, ob der Beirat beschluß- oder arbeitsunfähig ist. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ruhen die Rechte des betreffenden Schulbeirates.

(4) Innerhalb der Gruppe der Lehrer haben auch die an Schulen tätigen Sozialpädagogen im Rahmen der §§ 54 bis 59 das aktive und passive Wahlrecht.

§ 63

Räume, Unkosten

(1) Für die Sitzungen des Landesschulbeirates hat der Senator für Schulwesen, für die Sitzungen der Bezirksschulbeiräte das zuständige Bezirksamt den notwendigen Raum zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit dem Senator für Schulwesen abgestimmte etwaige Geschäftskosten des Landesschulbeirates sowie mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes abgestimmte etwaige Geschäftskosten der Bezirksschulbeiräte trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin.

§ 64

Vorbereitende Sitzungen

(1) Die Lehrer-, die Schüler- und die Elternvertreter im Landesschulbeirat sowie die sonstigen gemäß § 57 zu Wahlmännern gewählten Personen können zur Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat gruppenweise vorbereitende Sitzungen durchführen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für vorbereitende Zusammenkünfte der gemäß § 55 Abs. 1 gewählten Wahlmänner oder der Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten im Bezirk.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 65

Anderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 13. September 1966 (GVBl. S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1972 (GVBl. S. 2293), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. In § 3 a Abs. 2 wird das Wort „Erziehungsbeirat“ durch das Wort „Landesschulbeirat“ ersetzt.
3. Die §§ 16 bis 18 werden gestrichen.
4. Folgender § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte wirken und bestimmen bei der Durchführung des Bildungsauftrages der Berliner Schulen mit. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz.“

§ 66

Ausführungsvorschriften

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Senator für Schulwesen.

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Erste Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 28. Februar 1950 (VOBl. I S. 76), geändert durch Verordnung vom 9. April 1962 (GVBl. S. 429), und die Vierte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin vom 3. November 1952 (GVBl. S. 1007), geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1956 (GVBl. S. 821), außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1973

Völker Schwarz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD